

Benedikt Hartl

Das nationalsozialistische Willensstrafrecht

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Hartl, Benedikt:

Das nationalsozialistische Willensstrafrecht / Benedikt Hartl. -

Berlin : Weißensee-Verl., 2000

(Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 4)

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-934479-27-8

Als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft (doctor iuris) an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg angenommen.

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier, 100 % chlorfrei gebleicht.

© Weißensee Verlag, Berlin 2000

Wilhelm-Wagenfeld-Str. 1, 13086 Berlin

Tel. 0 30 / 91 20 7-100

www.weissensee-verlag.de

e-mail: mail@weissensee-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Umschlag: Chili Grafik-Design, Berlin, unter Verwendung eines Fotos des Reichsjustizministeriums um 1935, Wilhelmstraße 65, Berlin-Mitte (Foto: Landesbildstelle Berlin)

Printed in Germany

ISBN 3-934479-27-8

IX

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	1-34
Abkürzungsverzeichnis	35
Einleitung	36-38

Erster Teil

Weltanschauung und Strafrecht im Nationalsozialismus

A.	Die ideologischen Grundlagen des Nationalsozialismus	39-40	
	I.	Das historische und geistesgeschichtliche Fundament des Nationalsozialismus	40-42
	II.	Völkische Ungleichheit und Rasseprinzip	42-43
	III.	Volksgemeinschaft und autoritärer Staat	43-45
	IV.	Führerstaat und Führerprinzip	45-46
B.	Grundvorstellungen der nationalsozialistischen Strafrechtsreform	46-47	
	I.	Das antiliberale Gemeinschaftsstrafrecht	47-50
	II.	Die Ethisierung des Strafrechts	50-53
	III.	Die Rechtsschöpfung durch den Richter	53-56

Zweiter Teil

Entstehung und Grundgedanken des nationalsozialistischen Willensstrafrechts

A.	Ansätze zu einem Willensstrafrecht in der Zeit vor dem Nationalsozialismus	56-65
B.	Die Entwicklung des nationalsozialistischen Willensstrafrechts im Rahmen der geplanten Gesamtstrafrechtsreform	65-66
I.	Die Hauptvertreter des Willensstrafrechts	66
1.	Die Denkschrift des Preußischen Justizministers Kerrl	67-68
2.	Die Akademie für Deutsches Recht	68-70
3.	Das Reichsrechtsamt der NSDAP	70-71
4.	Die amtliche Strafrechtskommission	71-75
II.	Die Lehre vom Willensstrafrecht	75-76
1.	Das Willensstrafrecht als Reaktion auf das geltende RStGB aus dem Jahre 1871	76-79
2.	Das Willens- und Gefährdungsstrafrecht der Preußischen Denkschrift und dessen Bedeutung für die Entwicklung des Willensstrafrechts	79
a.	Das Willens- und Gefährdungsstrafrecht der Denkschrift	79-82
b.	Die wissenschaftliche Deutung des Willens- und Gefährdungsstrafrechts im Bemühen um eine Anerkennung	82-84
c.	Das Scheitern der Bemühungen um eine Anerkennung des Willens- und Gefährdungsstrafrechts	84-87
d.	Das Bekenntnis zum Willensstrafrecht und die Ablehnung eines Gefährdungsstrafrechts	87-89

XI

3.	Die Grundgedanken des Willensstrafrechts	89
a.	Das Bekenntnis zum Indeterminismus	89-90
b.	Die Definition des Willens	90
c.	Die Verlagerung auf die Willensschuld	91-92
d.	Die Vorverlagerung der strafrechtlichen Verteidigungslinie	92-93
e.	Die ambivalente Abgrenzung zum Gesinnungsstrafrecht	93-96
4.	Die Motive für die Entwicklung des Willensstrafrechts	96
a.	Das Strafrecht als Kampfrecht	96-97
b.	Schuld und Sühne	97-98
c.	Die Erziehung und Stärkung des „rechtschaffenen Volkes“	98-100
d.	Der Abschreckungsgedanke	100-101
e.	Die Reform des materiellen Strafrechts	101-102

Dritter Teil

Das Willensstrafrecht und konkurrierende Lehren innerhalb des nationalsozialistischen Strafrechts

A.	Die Ablehnung der Rechtsgutsverletzungslehre als gemeinsamer Ausgangspunkt der konkurrierenden Lehren	102-105
B.	Die Auffassung vom Verbrechen als Pflichtverletzung	106-111
C.	Der Verratsgedanke	111-115
D.	Das Täterstrafrecht	116-117
I.	Das „generelle“ Täterstrafrecht	118-122
II.	Das „individuelle“ Täterstrafrecht	122-126
E.	Das Gesinnungsstrafrecht	126-128

XII

F.	Die finale Handlungslehre	129-135
----	---------------------------	---------

Vierter Teil

Die Forderungen des Willensstrafrechts für den Allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts

A.	Die tatbestandliche Regelung der Strafbarkeit	137-138
B.	Das unechte Unterlassungsdelikt	139-143
C.	Die Kausalität	143-145
D.	Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr	145-147
E.	Die Schuld	148-149
I.	Das Verhältnis des Willensstrafrechts zu Vorsatz und Fahrlässigkeit	149
1.	Der Vorsatz	149-150
2.	Die Fahrlässigkeit	150-151
II.	Das Unrechtsbewußtsein als Mittel zur Überwindung der Irrtumsproblematik	152-156
III.	Erfolgsqualifizierte Delikte	156-158
F.	Das Willensstrafrecht und das Verhältnis von Rechtswidrigkeit und Schuld	159-163
G.	Das Willensstrafrecht und die Regelung von Täterschaft und Teilnahme	163

XIII

I.	Der Täterbegriff und die Gleichbehandlung von Täterschaft und Teilnahme	163-167
1.	Der einheitliche „extensivste“ Täterbegriff	167-170
2.	Der erweiterte „extensive“ Täterbegriff	170-175
II.	Die Akzessorietät zwischen Täterschaft und Teilnahme	175-177
1.	Die akzessorietätsunabhängige und die minimalakzes- sorische Beurteilung von Täterschaft und Teilnahme	177-179
2.	Die limitiert akzesorische Beurteilung von Täterschaft und Teilnahme	179-182
III.	Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	182-187
IV.	Die Berücksichtigung besonderer persönlicher Eigenschaften und Verhältnisse bei der Teilnahme	187-189
V.	Die versuchte Teilnahme	189-194
VI.	Die Vertreterhaftung	194-196
H.	Die neue Regelung der Versuchsstrafbarkeit	197
I.	Die Gleichbehandlung von Versuch und Vollendung	197-203
II.	Die Regelstrafbarkeit des Versuchs	203-206
III.	Die Abgrenzung zwischen Versuch und Vorbereitung	206-213
IV.	Die Bestrafung des untauglichen Versuchs auf der Grundlage der subjektiven Versuchstheorie	214-217
1.	Zur Regelung des Versuchs mit untauglichen Tatmitteln und am untauglichen Tatobjekt	218
2.	Zur Regelung des abergläubischen, absolut untauglichen Versuchs	218-220
3.	Zur Regelung des Versuchs eines untauglichen Tätersubjekts	220-223
V.	Die Regelung des Rücktritts vom Versuch	223-227

XIV

VI.	Die Ausdehnung der Vorbereitungsstrafbarkeit	227-231
I.	Strafe und Strafzumessung im Willensstrafrecht	231-232
I.	Das System der Zweispurigkeit strafrechtlicher Maßnahmen	232-234
II.	Der Strafzweck	235-237
III.	Das Strafsystem	237-238
1.	Die Strafraumen	238-240
2.	Die besondere Bedeutung der Ehrenstrafe	240-243
IV.	Die richterliche Strafzumessung	243
1.	Die allgemeinen Strafzumessungsregeln	244-248
2.	Strafschärfung	248-250
3.	Strafmilderung	250-253
J.	Der Einfluß des Willensstrafrechts auf die Regelung der Konkurrenzen	253-255
I.	Die Einheitsstrafe	255-259
II.	Das Problem der fortgesetzten Handlung	259-262
K.	Die Tätigkeit des Richters	262-264

Fünfter Teil

Die Funktion des Willensstrafrechts für den Besonderen Teil des materiellen Strafrechts

A.	Die Ausdehnung der Strafbarkeit selbständiger Vorbereitungsdelikte	266-271
B.	Die Ausdehnung der Strafbarkeit versuchter Teilnahmedelikte	271-273

C.	Die Lockerung der Strafbarkeitsbedingung bei Hehlerei, Begünstigung und unterlassener Verbrechensanzeige	273-276
----	--	---------

Sechster Teil

Das Willensstrafrecht und die nationalsozialistische Strafgesetzgebung

A.	Das Scheitern der Gesamtstrafrechtsreform	276-278
B.	Teilverwirklichung in Einzelgesetzen	278
I.	Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933	278
1.	Das System der Maßregeln der Sicherung und Besserung	278-279
2.	Die neuen §§ 20 a und 51 Abs. 2 RStGB	280-281
3.	Der neue § 245 a RStGB	281-282
II.	Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934	282-284
1.	Der neue Unternehmensbegriff	284-286
2.	Die Ausdehnung der Unternehmensstrafbarkeit	286-290
3.	Die Ausdehnung der Vorbereitungsstrafbarkeit	290-297
III.	Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935	297
1.	Die Aufhebung des Analogieverbots	297-299
2.	Die Novellierung des Besonderen Teils des RStGB	299-300
IV.	Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 2.7.1936	300
1.	Die unterlassene Verbrechensanzeige nach § 139 RStGB	300-302
2.	Die Wehrmittelbeschädigung nach § 143 a RStGB	302-304
V.	Das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22.6.1938	304-305

XVI

1.	Der Beginn der Strafbarkeit	305-307
2.	Das fehlende Rücktrittsrecht	307-308
3.	Keine Berücksichtigung einer Gemeingefahr	308-309
VI.	Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939	309-315
VII.	Die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939	315-318
VIII.	Die Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau- Reichsgaue (StrafrechtsangleichungsVO) vom 29.5.1943 nebst DurchführungsVO vom 29. 5. 1943	318-319
1.	Einstehen für eigene Schuld (Art. 2 AngleichungsVO; § 50 RStGB)	320-322
2.	Die Bestrafung der erfolglosen Teilnahme und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen (Art. 1 AngleichungsVO; § 49 a RStGB)	322
a.	Die erfolglose Anstiftung (§ 49 a Abs. 1 RStGB) und die erfolglose Beihilfe (§ 49 a Abs. 3 RStGB)	322-326
b.	Sonstige Vorbereitungshandlungen (§ 49 a Abs. 2 RStGB)	326-328
c.	Rücktritt und tätige Reue (§ 49 a Abs. 4 RStGB)	328-329
3.	Die Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs (Art. 4 AngleichungsVO)	329-330
4.	Die Urkundenfälschung (Art. 11 AngleichungsVO; § 267 RStGB)	330-331
5.	Die fakultative Strafmilderung beim Versuch (Art. 1 DurchführungsVO; § 44 RStGB)	332-333
6.	Die fakultative Strafmilderung bei der Beihilfe (Art. 2 Abs. 2 DurchführungsVO; § 49 Abs. 2 RStGB)	333-334

Siebter Teil**Zur Kontinuität des Willensstrafrechts im Strafrecht nach 1945**

A.	Das Schuldstrafrecht des StGB als grundsätzliches Symptom für die Kontinuität des Willensstrafrechts	337-342
B.	Zur Kontinuität des Willensstrafrechts im Allgemeinen Teil des StGB	342
I.	Täterschaft und Teilnahme	343-344
1.	Die Strafdrohung für die Beihilfe	344-345
2.	Die Bestrafung der versuchten Tatbeteiligung	345-347
3.	Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme	348-351
4.	Die Vertreterhaftung	351-353
II.	Der Versuch	353
1.	Das Recht zur Gleichbestrafung von Versuch und Vollendung	353-356
2.	Die Strafbarkeit des Versuchs	356-357
3.	Die Abgrenzung zwischen Versuch und Vorbereitung	357-360
4.	Der untaugliche Versuch	361-365
C.	Zur Kontinuität des Willensstrafrechts im Besonderen Teil des StGB	365
I.	Die Tatbestände der unterlassenen Verbrechensanzeige (§ 138f. StGB), der Begünstigung (§ 257 StGB) und der Hehlerei (§ 259 StGB)	366-367
II.	Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)	367-369
III.	Die Vorbereitungsstrafbarkeit	369-375
D.	Fazit	375-376

Schlußbetrachtung

Einleitung

Die Machtergreifung Adolf Hitlers am 30.1.1933 beendete die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik und sorgte weltanschaulich, politisch und gesellschaftlich für einen umfassenden Wandel der bisher gültigen Wertesysteme. Neue Forderungen, Gebote und Perspektiven wurden definiert, um den totalitären Herrschaftsanspruch des Nationalsozialismus durchzusetzen. Dieser gewaltigen Umwälzung konnte und wollte sich auch die Rechtsordnung nicht entziehen. Wie jedes politische System sah der Nationalsozialismus in Recht und Gesetzgebung ein geeignetes Mittel, um die von ihm geschaffenen Vorgaben und Prinzipien für jeden Bürger verbindlich festzuschreiben. Besonders groß war das Bedürfnis, die seit mehr als 30 Jahren erfolglos betriebene Gesamtstrafrechtsreform zu verwirklichen und auf diesem Wege ein nationalsozialistisches Strafrecht zu schaffen. Mit großem Pathos wurde die Hoffnung verbreitet, die neue Staatsgewalt werde der beabsichtigten Neugestaltung des Strafrechts zum Erfolge verhelfen¹. Dabei sollte nicht an frühere Reformarbeiten angeknüpft werden. Sie galten als Ausdruck eines überwundenen liberalistisch-individualistischen Denkens². Das nationalsozialistische Strafrecht sollte die staatlichen Maßnahmen nicht dem Schutz des Einzelnen, sondern dem Schutz der Volksgemeinschaft widmen³. Wie dieses Ziel am besten erreicht und im neuen Strafgesetzbuch formuliert werden sollte, war von Anfang an Gegenstand lebhaft geführter Auseinandersetzungen. Weder in der Strafrechtswissenschaft noch unter den Parteijuristen der NSDAP und den verschiedenen Institutionen, die sich der Justizreform annahmen⁴, bestand infolge der diffusen NS-Ideologie Übereinstimmung über den genauen Inhalt und den exakten Kurs der Strafrechtserneuerung. Gleichwohl existierten verschiedene Leitgedanken und Grundsätze, die von einer großen Mehrheit befürwortet wurden. Hierzu zählte auch die

¹ Vgl. PETERS, Nationalsozialismus, in: JW 1933, S. 1561; FREISLER, Strafrecht, in: DStR 1934, S. 7; FRANK H., Strafrechtsreform, in: DR 1934, S. 49; GÜRTNER, Gedanke, in: Das neue Strafrecht, S. 19.

² Vgl. FREISLER, Das neue Strafrecht, in: Das neue Strafrecht, S. 37f.; PETERS, a.a.O., S. 1561; die Begründung zum E 1936, S. 1f.

³ Vgl. THIERACK, Sinn, in: Denkschrift der Akademie, S. 25; KRUG, Grundprobleme, in: ZAkDR 1935, S. 98; vgl. auch die Begründung zum E 1936, S. 1.

⁴ Vgl. zu diesen vier Institutionen Teil 2; B; I.

Forderung, das künftige Strafrecht zu einem „Willensstrafrecht“ zu machen. Ausgangspunkt dieser Lehre war die grundsätzliche Überzeugung, daß der Staat mittels seines Strafrechts nicht erst auf geschehenes Unrecht in Form der objektiven Schädigung oder Verletzung des Volksfriedens und der Volksgüter reagieren dürfe, sondern bereits den verbrecherischen Willen des Täters erfassen müsse, sobald dieser strafwürdig in Erscheinung getreten sei. Zur Erweiterung und Verschärfung des Strafschutzes neigend, verkörperte das Willensstrafrecht ein subjektivistisches Strafrechtssystem, das das objektive „Erfolgsstrafrecht“ des geltenden RStGB ablösen sollte. Das unverhoffte Scheitern der beabsichtigten NS-Strafrechtsreform vereitelte zwar eine programmatische Umsetzung der Lehre. Der Erlass mehrerer Novellen und Einzelgesetze sowie die Rechtsprechung des RG haben aber dafür gesorgt, daß das Willensstrafrecht nicht nur Theorie blieb.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Entwicklung und Bedeutung des nationalsozialistischen Willensstrafrechts näher zu analysieren. Obwohl bereits zahlreiche Abhandlungen und zusammenfassende Darstellungen über das Strafrecht des Dritten Reiches erschienen sind⁵, mangelt es bisher an einer umfassenden Untersuchung dieser Doktrin. Eine solche Untersuchung erscheint vor allem aus zwei Gründen notwendig. Zum einen, weil das Willensstrafrecht das gesamte NS-Strafrechtsdenken beherrscht und dadurch eine herausragende Rolle eingenommen hat. Zum anderen, um die Frage der Fortwirkung des Willensstrafrechts im Strafrecht nach 1945 zu beantworten und dadurch einen zusätzlichen Beitrag zur Strafrechtsgeschichte zu leisten⁶.

Die vorliegende Arbeit befasst sich im ersten Teil mit den Grundlagen der NS-Weltanschauung und mit den wichtigsten Leitgedanken der in Aussicht genommenen Strafrechtsreform. Ohne ihre Darstellung würde der ideologische und strafrechtliche Kontext unverständlich bleiben, in den das nationalsozialistische Willensstrafrecht eingebettet war. Anschließend wird auf die Entstehung des Willensstrafrechts eingegangen. Die Suche nach möglichen Vorläufern leitet diesen Teil der Untersuchung ein.

⁵ Vgl. insbesondere LÜKEN, Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht; WERLE, Justizstrafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich; GRUCHMANN, S. 746ff.; FÜRST, Reformen im politischen Strafrecht in der Zeit des Dritten Reiches; MARXEN, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht; RÜPING, S. 97ff.

Hauptvertreter, Grundgedanken und Motive des nationalsozialistischen Willensstrafrechts werden analysiert, um Profil und Wesen der Lehre zu kennzeichnen. Es folgt ein kurzer Überblick über die wichtigsten konkurrierenden Strafrechtstheorien. Den Schwerpunkt legt die Arbeit auf die Forderungen des Willensstrafrechts für den neuen Allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts. Sie werden dem bis 1933 geltenden Recht und den früheren Versuchen zur Strafrechtsreform gegenübergestellt. An geeigneter Stelle weist die Untersuchung auf die Übernahme willensstrafrechtlicher Gedankengüter durch das RG hin. Entsprechend wird auch der weniger bedeutende Einfluß des Willensstrafrechts auf die beabsichtigte Neugestaltung des Besonderen Teils behandelt. Zum Abschluß der Darstellung des nationalsozialistischen Willensstrafrechts befaßt sich der Autor mit den wichtigsten Novellen und Einzelgesetzen der NS-Zeit. Es soll deutlich gemacht werden, inwieweit sie auf willensstrafrechtlichem Gedankengut basierten. Der letzte Teil der Arbeit widmet sich schließlich der Frage, ob das Willensstrafrecht nur die NS-Strafrechtsentwicklung geprägt hat oder ob Grundideen und Schlußfolgerungen dieser Lehre im Strafrecht nach 1945 fortgewirkt und fortbestanden haben.

⁶ Aufgeworfen bereits durch MARXEN, Kontinuität, in: Kritische Vierteljahresschrift 1990, S.287ff.